

sie hat auch zugestanden, daß der Abg. Liebknecht der unter 1, 2 und 3 im ersten Absatz der Mehnert'schen Begründungsschrift angeführten Voraussetzung betreffs seiner Wählbarkeit entspricht. Meine Herren! Der Hauptgrund bei dieser ganzen Frage der Ausschließung ist wohl der: bestand für den Abg. Liebknecht zur Zeit noch eine Steuerverpflichtung? Und wenn diese Frage zu bejahen ist, daß die Steuerverpflichtung für den Abg. Liebknecht noch bestanden hat, dann konnte auch andererseits nicht daran gedacht werden, daß sein Mandat erloschen sei. Nun, meine Herren, hat die Deputation diese Frage zu beantworten gesucht, ob bei dem Abg. Liebknecht noch eine Verpflichtung, Staatssteuer in Sachsen zu zahlen, vorhanden war. Meine Herren! Die Deputation stellt sich auf den Standpunkt und sagt: „Daß in § 2 des Einkommensteuergesetzes gesagt ist, daß derjenige Deutsche, auch wenn er in anderen deutschen Staaten wohnt oder sich aufhält, wenn er in Sachsen seinen Wohnsitz hat, mit demjenigen Einkommen und Grundbesitz und aus dem von ihm betriebenen Gewerbe zu besteuern sei.“ Den Zweifel hat aber die Deputation eingelegt und gesagt: Ein Gewerbe betreibt Liebknecht nicht, einen Grundbesitz hat er auch nicht in Sachsen und in Folge dessen hat Liebknecht die Verpflichtung nicht mehr, eine Steuer in Sachsen zu zahlen, und in Folge dessen hat ihm auch die Steuerbehörde den gezahlten Steuerbetrag zurückgeschickt. Meine Herren! Aber die Deputation hat einen weiteren Abschnitt des § 2 nicht in Betracht gezogen. Sie hat zwar den Absatz b. unter 1 des § 2 des Einkommensteuergesetzes angezogen; aber nicht den weiteren Abschnitt b. unter 3 desselben Paragraphen 2, in welchem gesagt ist, wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

Nun, meine Herren, ich glaube, nicht ein Einziger in dieser Kammer wird jemals bestreiten wollen, daß Liebknecht nicht eine Erwerbsthätigkeit in Sachsen noch ausübt, mag diese nun eine schriftstellerische Erwerbsthätigkeit oder eine andere sein, immerhin kann Niemand bestreiten — und diesen Beweis möchte ich erbracht sehen Seitens der Deputation, ob sie den Beweis erbringen kann, — daß Liebknecht nicht eine Erwerbsthätigkeit in Sachsen noch ausübt. Meine Herren! Es ist von keiner Seite bestritten worden, Liebknecht ist schriftstellerisch thätig; er ist betheilig an einer Redaction, die in Sachsen ausgeübt wird, er hat sich selbst in diesem Sinne declarirt und nun hat auch sogar die preussische Steuerbehörde in Charlottenburg

genau nach diesem Abschnitte des sächsischen Einkommensteuergesetzes gehandelt und gesagt, wo es heißt, daß nur mit demjenigen Theile in Preußen Einer zu versteuern ist, was er dort erwirbt, den andern Theil muß er in Sachsen versteuern, wie auch hier gesagt ist in dem § 2, daß er nach derjenigen Erwerbsthätigkeit zu versteuern ist in Sachsen, die er in Sachsen ausübt. Nach diesem Gesichtspunkte also ist Liebknecht voll und ganz verpflichtet gewesen, einen Steuerbetrag in Sachsen zu bezahlen, und den will man ihm streitig machen.“ Ich fordere den Beweis jetzt von Seite der Deputation, ob sie gestützt auf diesen § 2 den Beweis bringen kann, daß Liebknecht keine Thätigkeit in Sachsen mehr entfaltet hatte, keine Erwerbsthätigkeit, die ihn verhindern konnte, zur Steuer herangezogen zu werden. Meine Herren! Nun hat Liebknecht auch diesen Steuerbetrag, den der Censur bedingt, voll und ganz entrichtet. Daran knüpft nun die Deputation eine andere Consequenz und sagt: „Ja, der Steuerbetrag ist zwar von Liebknecht zu zahlen versucht worden; wir lehnen aber ab, daß er verpflichtet ist, einen Steuerbetrag zu zahlen, weil er eben nicht verpflichtet ist, den nehmen wir nicht an“, und nun tritt der Fall ein, daß in seinem Censur eine Lücke entsteht und in Folge dessen muß er, laut unserer Landtagsordnung, sein Mandat aufgeben.

Meine Herren! Ich bestreite, daß hier Liebknecht in Sachsen nicht steuerpflichtig ist, und ich bestreite auch weiter den Passus und noch nie ist hier versucht worden, zu behaupten, daß das Wahlgesez, welches vorschreibt, daß mindestens 30 M. Staatssteuern zu entrichten sind, daß, wenn man diese an einem Quartal bezahlt hat, es nicht für ein ganzes Jahr maßgebend sei.

Meine Herren! Wenn Sie das Wahlgesez so interpretiren wollten, wie es der Herr Abg. Dr. Mehnert in seinem Antrage aufgestellt hat, dann müßte in unserm § 20 des Wahlgesezes gesagt werden:

„Die Wählbarkeit wird außer der § 4 bemerkten Voraussetzung ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens 10 Thaler jährlich entrichtet, welche Steuer aber in verschiedenen Quartalen zu zahlen ist, sonst berechtigt die Steuer nicht zum Censur.“

Nun, meine Herren, ist aber in diesem § 20 nie und nimmer gesagt, inwiefern dieser Censur von 30 Mark beim 1., 2. oder 3. Quartal gezahlt werden soll, sondern der § 20 spricht von einer jährlichen Staatssteuer. Liebknecht hat nun laut Ausweis seiner Steuerquittung i. J. 1890 mehr als den nöthigen Censur von 30 M. bezahlt: er hat 47 M. gezahlt, mithin hat er den ganzen Censur,